

# Beglaubigte Abschrift

URNr. D 203/10

Amtsgericht München  
- Vereinsregister -  
Infanteriestraße 5  
80797 München

**Betreff: Pack`Ma`s e.V.**  
**Sitz: Lenggries künftig: Bad Tölz**  
**VR Nr. 100836**

In obiger Vereinsregistersache wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet was folgt:

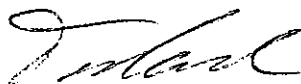
Auf der Mitgliederversammlung des Vereins vom 25.01.2001 ist die Satzung des Vereins geändert worden. Die Änderungen ergeben sich aus dem Protokoll über die Mitgliederversammlung des Vereins vom 25.01.2001.

Protokoll über die Mitgliederversammlung des Vereins vom 25.01.2001 liegt dieser Anmeldung in Abschrift bei.

Unterzeichner versichert, dass die Versammlung entsprechend den Vorschriften von Gesetz und Satzung einberufen wurde und die Beschlüsse ordnungsgemäss zustande kamen.

Die Vereinsadresse lautet:  
83646 Bad Tölz, Ludwigstraße 34.

Bad Tölz, den 5. Februar 2010



URNr. D 203/10

Beglaubigt wird hiermit die Echtheit der vorstehenden, vor mir vollzogenen Unterschrift von

Herrn Dr. Arnold **Torhorst**,  
geboren am 10.08.1947,  
wohnhaft in 83646 Bad Tölz, Zollhausweg 6,  
mir, Notar, persönlich bekannt.

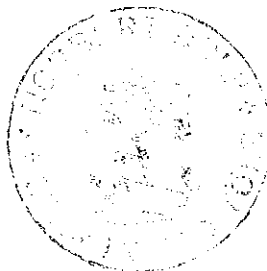
Bad Tölz, den 5. Februar 2010



Norbert Dolp  
Notar

kl

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift  
mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.  
Bad Tölz, den 09. FEB. 2010

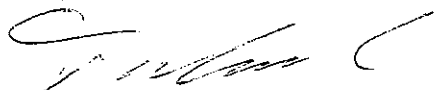


(Dolp)  
Notar

**Mitgliederversammlung  
am 25.01.2010**

Teilnehmer: Arnold Torhorst, Richard Zorawski, Peter Haderer, Max Zeidler, Wolfgang Beer,  
Dietmar Zeindl

1. Feststellung der regulären Einladung und der Beschlussfähigkeit, ist gegeben
2. Protokoll vom 29.12.08, 23.03.09 ist verabschiedet
3. Bericht des Vorstandes, s. Tätigkeitsbericht 2009
4. Bericht des Kassiers: vollständig
5. Bericht des Revisors, Dietmar Zeindl: ohne Beanstandungen
6. Entlastung des Vorstandes: Einstimmig unter Enthaltung des Vorstands
7. Akquise neuer Mitglieder:
  - 7.1 Der Austritt folgender Mitglieder wird beschlossen:  
Eberl, Haug, Mauk, Öhrlein, Peitz, Pöit, Renner, Reyer-Gellert, Steinbach, Stiegler, Thalmeier, van Druiten, weil sie ihre Mitgliederbeiträge nicht bezahlt haben in den letzten 4 Jahren, weil sie auf den letztjährigen Hinweis, dass das die Beendigung der Mitgliedschaft bedeutet, nicht reagiert haben.  
Von den anderen Mitgliedern ist umgehend die Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag oder eine entsprechende Erklärung einzuholen.
8. Die Verlegung des Sitzes des Vereins von Lenggries nach Bad Tölz, Ludwigstr. 34, TOP 6 der TO, Nachtrag vom 05.01.10, wird von der MV einstimmig beschlossen (§1, 2. der Vereinssatzung). Es ergeht Meldung ans Amtsgericht München entsprechend dem Schreiben des AG vom 29.12.09, GN VR 100836 (Fall 3).
9. Ausblick 2010:
  - 9.1 PM veranstaltet am 26.02.10 ein Theaterprojekt mit den jungen arbeitslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne Erstausbildung, Teilnehmer der BvB-Maßnahme 2009/ 2010. Dieses Projekt dient auch der Information von Arbeitgebern in der Region, um sie als Lehrstellen für die TN zu gewinnen.
  - 9.2 Während der ZeltZeit 2010 am 17.07.2010 wird PM ein weiteres Arbeitgeber Event veranstalten mit dem Dank an die Arbeitgeber, mit denen ReAL-Isarwinkel gut zusammen arbeitet.
  - 9.3 Zu relevanten Themen wird der Vorstand interessierte Mitglieder und Interessenten zu Gesprächsrunden einladen, um über das Anliegen des Vereins zu informieren und weitere aktive Unterstützer zu gewinnen.
  - 9.4 Jedes Mitglied wird gebeten, die Information über den Verein insbesondere über die neuen Flyer zu verbreiten.
  - 9.5 Hierum werden auch die Mitarbeiter aller Fachbereiche von ReAL-Isarwinkel gebeten. So ist es wichtig, die Klienten, ihre Angehörigen, die zusammen arbeitenden Betriebe zu informieren und um Unterstützung zu bitten.
  - 9.6 Ein Thema der Vereinsarbeit wird die Organisation von Ehrenamtlichen und Freiwilligen zur Unterstützung von notwendigen, durch Angestellte des ReAL-Verbundes nicht leistbare Aktivitäten sein. Dies wird auch mit der SteReAL besprochen.



Arnold Torhorst, 25.01.2010  
(Versammlungsleiter und  
Protokollführer)

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

Pack'-Ma's e. V.  
(Wir schaffen es)

Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

2. Der Sitz des Vereins ist ~~Langgries~~ Bad Tölz
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, behinderte, beeinträchtigte, schwer vermittelbare oder sozial benachteiligte Jugendliche und Erwachsene, die erschwerte Eingangsvoraussetzungen für den allgemeinen oder den besonderen Arbeitsmarkt haben, durch Angebot von Arbeit, Berufsförderung und seelischer Betreuung tatkräftig zu unterstützen.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, gehört es zu den Aufgaben des Vereins
  - a) Einrichtungen zur Beschäftigung solcher Menschen zu errichten, zu unterhalten, und zu fördern
  - b) in solchen Einrichtungen Möglichkeiten der Berufsbildung und Berufsförderung sowie zur Umschulung vorzuhalten, und zu fördern
  - c) Ausbildungsmaßnahmen zur beruflichen und sozialen Eingliederung benachteiligter (schwer vermittelbarer) einschließlich Menschen mit Behinderung durchzuführen und zu fördern.

Diese Aufgaben sollen im Rahmen von Zweckbetrieben nach den §§ 65 ff Abgabenordnung durchgeführt werden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke gemäß der geltenden Finanzrichtlinien verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person im geschäftsfähigen Alter und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Parteizugehörigkeiten, Konfessionen, Weltanschauung und Nationalität.
2. Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen ist zulässig. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

### § 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe, Aufnahmegebühren, Fälligkeit und Verzugsfolgen regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung.
3. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Er hat dem Mitglied die Gelegenheit zur Äußerung innerhalb von vier Wochen zu geben. Ein bereits gezahlter Jahresbeitrag kann nicht anteilig zurückgefordert werden.

### § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

### § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenführer
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind zur Alleinvertretung berechtigt. Im übrigen vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig.
3. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erscheinenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des dienstältesten geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abwählen. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung und objektiv erhebliche Geschäftsführermängel.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt die Zuwahl eines neuen Vorstandsmitglieds bei der nächsten Mitgliederversammlung.
8. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen, die Ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen sowie unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Sie findet regelmäßig spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts des Geschäftsprüfungsberichts an die Mitglieder statt.
2. Darüber hinaus beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangt.
3. Vorschläge zur Tagesordnung werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich begründet beim Vorstand eingehen

## § 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig
  - a) für die Wahl des Vorstands,
  - b) für die Entlastung des Vorstands,
  - c) für die Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - d) für die Beschlußfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden,
  - e) für eine Satzungsänderung,
  - f) für die Auflösung des Vereins.

## § 11 Abstimmung, Beschlußfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Jedes Mitglied ist nur einmal stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft und die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, bei einer Verhinderung sein Stellvertreter.

## § 12 Bekanntmachung, Niederschriften

1. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
2. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.
3. Mitgliederversammlungen werden durch schriftliche Benachrichtigungen einberufen.

### § 13 Auflösung

1. Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit.
2. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder. Über eine Verwertung eventuell vorhandenen Vereinsvermögens beschließen sie gemeinsam mit der Mitgliederversammlung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das eventuell vorhandene Vereinsvermögen zu 50% an die Gemeinnützige Trainings- und Therapiegesellschaft – GTG, Bad Tölz, und zu 50% an die IsarWinklerWerkstätten – IWW, sofern eine der beiden nicht mehr existiert fallen 100% an die noch vorhandene. Sollten beide nicht mehr gemeinnützig oder existent sein, fällt das Vermögen an das Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – DPWV.

### § 14 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist München

### § 15 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Satzung wurde auf der Gründerversammlung am 10.03.2004 beschlossen.

Unterschriftenliste:

  
Lobkowicz Christina

  
Jabusch Marcel

  
Schindler Corinna

  
Toni Simon

  
Torhorst Arnold

  
Holzer Peter

  
Zorawski Rick

  
König Stefan